

**Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Literaturwissenschaft vom 15. Dezember 2005**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1, und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO) an der Universität Bielefeld vom 14. Januar 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 34 Nr. 2 S. 14) erlassen:

**1. Mastergrad (§ 3 MPO)**

Die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld bietet das Fach Literaturwissenschaft mit dem Abschluss "Master of Arts" (M.A.) im Masterstudiengang an.

**2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 4 MPO)**

- (1) Zugang zum Masterstudium hat, wer ein erstes berufsqualifizierendes Hochschulstudium in einem einschlägigen, mindestens sechssemestrigen Studiengang abgeschlossen hat. Einschlägige Studiengänge sind philologische Studiengänge, wie z.B. Anglistik, Germanistik, oder Studiengänge wie Literaturwissenschaft oder Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik). Als einschlägige Studiengänge gelten auch kultur- und sozialwissenschaftliche Studiengänge, wie z. B. Geschichte und Philosophie.
- (2) Der Zugang setzt weiter voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber über nachgewiesene Kenntnisse zweier Fremdsprachen verfügen, um sich adäquat mit fremdliterarischen Texten auseinander setzen zu können. Der Nachweis einer Fremdsprache gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine Studienqualifikation oder ihren oder seinen berufsqualifizierenden Studienabschluss an einer entsprechenden fremdsprachigen Einrichtung erworben hat, sie oder er vier Jahre Schulunterricht in der entsprechenden Fremdsprache bei einer Durchschnittsnote von mindestens ausreichend des deutschen Schulnotensystems (oder einer äquivalente Schulnote) aus den letzten beiden Schuljahren oder vergleichbare Sprachkenntnisse nachweist.
- (3) Von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, werden deutsche Sprachkenntnisse verlangt, die zum Studium an einer Hochschule befähigen (sprachliche Studierfähigkeit). Dieser Nachweis erfolgt durch die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber" (DSH) Niveau 2 oder durch andere in § 1 der "Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang von Studienbewerberinnen und -bewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, an der Universität Bielefeld (DSH-O)" in der jeweils gültigen Fassung genannte Nachweise.
- (4) Weitere Voraussetzung für den Zugang ist das erfolgreiche Absolvieren eines Auswahlverfahrens. Dieses besteht aus einer schriftlichen Bewerbung und einem Auswahlgespräch.
  - (a) Bei der schriftlichen Bewerbung sind
    - das Abschlusszeugnis des ersten Hochschulstudiums,
    - Sprachnachweise (z.B. durch das Abiturzeugnis oder das Bachelor-Zeugnis),
    - die Abschlussarbeit des ersten Hochschulstudiums oder eine schriftliche Arbeitsprobe (längere Hausarbeit) sowie
    - ein bis zu zwei Seiten langes Schreiben zur Studienwahl, der Studienmotivation und den Vorhaben während des literaturwissenschaftlichen Masterstudiums (Motivationsschreiben) einzureichen.
  - (b) Aufgrund der Bewerbungsunterlagen wird von einem Auswahlgremium bestehend aus zwei Prüfungsberechtigten, die im Masterstudiengang Literaturwissenschaft lehren und von denen mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerin und Hochschullehrer angehören muss, die Eignung der Bewerber festgestellt. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft bestellt die Mitglieder des Auswahlgremiums auf Vorschlag der Fachbereichskonferenz. Über die Teilnahme an dem Auswahlgespräch wird anhand folgender Kriterien entschieden:

-- Gesamtnote des abgeschlossenen Studienganges	bis 1,5	= 4 Punkte
-- Gesamtnote des abgeschlossenen Studienganges	1,6 - 2,0	= 3 Punkte
-- Gesamtnote des abgeschlossenen Studienganges	2,1 - 2,5	= 2 Punkte
-- Gesamtnote des abgeschlossenen Studienganges	ab 2,6	= 1 Punkt
-- Motivationsschreiben		= 0 bis 4 Punkte
-- Arbeitsprobe/Abschlussarbeit		= 0 bis 4 Punkte.

Werden das Motivationsschreiben oder die Arbeitsprobe mit 0 Punkten bewertet, gilt die Bewerberin oder der Bewerber als ungeeignet. Bei ranggleichen Bewerberinnen oder Bewerbern entscheidet das Los.
  - (c) Das Auswahlgespräch ist ein geleitetes Gespräch von etwa 15 bis 20 Minuten Dauer. Durchgeführt wird es vom Auswahlgremium. Das Gespräch dient der Feststellung, ob die Studierenden auf Grund ihrer im ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudium erworbenen Kenntnisse für den Masterstudiengang Literaturwissenschaft geeignet und die Studienmotivation und die Studienvorhaben plausibel und perspektivenreich sind. Als Kenntnisse werden insbesondere überdurchschnittliche und auf ästhetisch-literarische Qualitäten bezogene Sprach(en)- und Textkompetenz sowie nach Möglichkeit auch

kulturelle, historische und mediale Kompetenzen erwartet. Für das Auswahlgespräch werden noch weitere 0 bis 4 Punkte vergeben. Die wesentlichen Ergebnisse und Gegenstände werden in einem Protokoll festgehalten. Wird das Auswahlgespräch mit 0 Punkten bewertet oder erreicht die Bewerberin oder der Bewerber nicht insgesamt mehr als 10 Punkte, gilt die Bewerberin oder der Bewerber als ungeeignet.

- (5) Das Auswahlgremium kann in einzelnen Fällen den Zugang zum Masterstudium an das Absolvieren von Angleichungsstudien im Umfang von höchstens 15 Leistungspunkten (LP) zur Erarbeitung noch fehlender fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten binden. Die Angleichungsstudien sollen spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachgewiesen werden.

**3. Studienbeginn (§ 5 MPO)**

Das Studium des Faches Literaturwissenschaft kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

**4. Fachliche Basis (§ 7 Abs. 1 MPO)**

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
1	Grundlagen-Modul I: Allgemeine Literaturwissenschaft	14	7	1.	1		Keine
2	Grundlagen-Modul II: Vergleichende Literaturwissenschaft	14	7	1.	1		Keine
Zwischensumme:		28	14		2 <sup>1</sup>		

<sup>1</sup> Eine der beiden Einzelleistungen ist in Form einer schriftlichen Hausarbeit zu erbringen.

**5. Profile (§ 7 Abs. 1 MPO)**

**5.1 Profil 1: "Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft"**

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
3	Aufbau-Modul I: Historische und systematische Aspekte der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft	13	6	2./3.	1 <sup>1</sup>		Grundlagenmodule I und II
4	Aufbau-Modul II: Literatur und Kultur Oder	13	6	2./3.	1 <sup>1</sup>		Grundlagenmodule I und II
5	Aufbau-Modul III: Literatur und Medien						
8	Profil-Modul I: Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft	10	4	3./4.	1		Aufbau-Modul I
6	Wahlbereich/Ergänzungsbereich: Interdisziplinäre Studien	15	10	2./3.			
7	Optionales Praxismodul/Ergänzungsbereich: Praxis <b>oder</b>	15	10	2./3. bzw. 3./4.	1 <sup>2</sup>		Eines der beiden Grundlagenmodule (für 7) <b>oder</b> Beide Grundlagenmodule (für 4/5) bzw. zweites Aufbaumodul (für 9/10)
4/5 und 9/10	Fachwissenschaftliche Intensivierungsoption, d.h. der Besuch eines dritten Aufbaumoduls und eines zweiten Profilmoduls						
11	Abschluss- und Projekt-Modul Masterarbeit	5 21	2	4.	2 <sup>3</sup>		Profilmodul I
Zwischensumme:		92	30-38		5-6		
Studienumfang insgesamt:		120	44-52		7-8		

<sup>1</sup> In einem der beiden Aufbaumodule ist die Einzelleistung in Form einer schriftlichen Hausarbeit zu erbringen.

<sup>2</sup> Für eine Anrechnung des Praktikums ist ein Praktikumsbericht vorzulegen.

<sup>3</sup> Die beiden Einzelleistungen sind die Masterarbeit und die mündliche Projektvorstellung des Masterprojekts im Forschungskolloquium.

**5.2 Profil 2: "Kulturwissenschaftliche Literaturwissenschaft"**

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
4	Aufbau-Modul II: Literatur und Kultur	13	6	2./3.	1 <sup>1</sup>		Grundlagenmodule I und II
3	Aufbau-Modul I: Historische und systematische Aspekte der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft <b>oder</b>	13	6	2./3.	1 <sup>1</sup>		Grundlagenmodule I und II
5	Aufbau-Modul III: Literatur und Medien						
9	Profil-Modul II: Kulturwissenschaftliche Literaturwissenschaft	10	4	3./4.	1		Aufbau-Modul II
6	Wahlbereich/Ergänzungsbereich: Interdisziplinäre Studien	15	10	2./3.			-
7	Optionales Praxismodul/Ergänzungsbereich: Praxis <b>Oder</b>	15	10	2./3. bzw. 3./4.	1 <sup>2</sup>		Eines der beiden Grundlagenmodule (für 7) <b>oder</b> Beide Grundlagenmodule (für 3/5) bzw. zweites Aufbaumodul (für 8/10)
3/5 und 8/10	Fachwissenschaftliche Intensivierungsoption, d.h. der Besuch eines dritten Aufbaumoduls und eines zweiten Profilmoduls						
11	Abschluss- und Projekt-Modul	5	2	4.	2 <sup>3</sup>		Profilmodul II
	Masterarbeit	21					
Zwischensumme:		92	30-38		5-6		
Studienumfang insgesamt:		120	44-52		7-8		

<sup>1</sup> In einem der beiden Aufbaumodule ist die Einzelleistung in Form einer schriftlichen Hausarbeit zu erbringen.

<sup>2</sup> Für eine Anrechnung des Praktikums ist ein Praktikumsbericht vorzulegen.

<sup>3</sup> Die beiden Einzelleistungen sind die Masterarbeit und die mündliche Projektvorstellung des Masterprojekts im Forschungskolloquium.

**5.3 Profil 3: "Medienwissenschaftliche Literaturwissenschaft"**

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
5	Aufbau-Modul III: Literatur und Medien	13	6	2./3.	1 <sup>1</sup>		Grundlagenmodule I und II
3	Aufbau-Modul I: Historische und systematische Aspekte der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft <b>Oder</b>	13	6	2./3.	1 <sup>1</sup>		Grundlagenmodule I und II
4	Aufbau-Modul II: Literatur und Kultur						
10	Profil-Modul III: Medienwissenschaftliche Literaturwissenschaft	10	4	3./4.	1		Aufbau-Modul III
6	Wahlbereich/Ergänzungsbereich: Interdisziplinäre Studien	15	10	2./3.			
7	Optionales Praxismodul/Ergänzungsbereich: Praxis <b>Oder</b>	15	10	2./3. bzw. 3./4.	1 <sup>2</sup>		Eines der beiden Grundlagenmodule (für 7) <b>oder</b> Beide Grundlagenmodule (für 3/4) bzw. zweites Aufbaumodul (für 8/9)
3/4 und 8/9	Fachwissenschaftliche Intensivierungsoption, d.h. der Besuch eines dritten Aufbaumoduls und eines zweiten Profilmoduls						
11	Abschluss- und Projekt-Modul	5	2	4.	2 <sup>3</sup>		Profilmodul III
	Masterarbeit	21					
Zwischensumme		92	30-38		5-6		
Studienumfang insgesamt:		120	44-52		7-8		

<sup>1</sup> In einem der beiden Aufbaumodule ist die Einzelleistung in Form einer schriftlichen Hausarbeit zu erbringen.

<sup>2</sup> Für eine Anrechnung des Praktikums ist ein Praktikumsbericht vorzulegen.

<sup>3</sup> Die beiden Einzelleistungen sind die Masterarbeit und die mündliche Projektvorstellung des Masterprojekts im Forschungskolloquium.

**6. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§§ 9 ,10 MPO)**

- (1) Leistungspunkte werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können beispielsweise sein: Tests, Übungen, Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit etc.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
  - Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von mindestens 15 und höchstens 25 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis sechs Wochen;
  - Praktikumsbericht in schriftlicher Form im Umfang von mindestens 15 und höchstens 25 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis sechs Wochen;
  - Referaten von 15 bis 45 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von mindestens 6 und höchstens 12 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis sechs Wochen;
  - mündliche Einzelleistung oder mündliche Projektvorstellung des Master-Abschlussprojekts im Rahmen des Forschungskolloquiums im Umfang von der Regel mindestens 30 und höchstens 45 Minuten Dauer;
  - Klausuren von in der Regel 90 Minuten Dauer.Weitere Erbringungsformen sind zulässig. Sie müssen beim Arbeitsaufwand und den Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein und werden von den Lehrenden zu Beginn Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (4) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.
- (5) Regelungen zur Masterarbeit: Für die Masterarbeit gilt § 10 MPO. Sie wird gemäß § 10 Abs. 2 MPO von der oder dem die Arbeit betreuenden prüfungsberechtigten Lehrenden ausgegeben. Der Ausgabezeitpunkt ist im Magisterprüfungsamt der Fakultät aktenkundig zu machen. Die Ausgabe kann jedoch erst erfolgen, wenn das Profilmodul erfolgreich abgeschlossen und ggf. festgesetzte Angleichungsstudien erbracht wurden (§ 10 Abs. 8 MPO). Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 16 Wochen. Der Umfang sollte in der Regel etwa 70 Seiten betragen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person eine Verlängerung um bis zu vier Wochen, bei einem empirischen oder experimentellen Thema um bis zu sechs Wochen, gewähren. Die Arbeit ist in zweifacher Ausfertigung fristgerecht beim Prüfungsamt der Fakultät abzugeben. Für die Bewertung gilt § 10 Abs. 7 MPO.
- (6) Der Abbruch einer begonnenen Einzelleistung sowie die nicht fristgerechte Abgabe gelten bei benoteten Einzelleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) und bei unbenoteten Einzelleistungen als mit "nicht bestanden" bewertet.

**7. In-Kraft-Treten**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft. Die Fächerspezifischen Bestimmungen gelten auch für alle Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihr Studium zum Wintersemester 2005/2006 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 29. Juni 2005.

Bielefeld, den 15. Dezember 2005

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann